

Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Oldenburg e. V., Bahnhofstraße 14, 26122 Oldenburg

- einerseits -

und

der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Hamburg, Bezirk Küste, Hamburg

- andererseits -

wird für die Firma

**Derby Cycle Werke GmbH,
Siemensstraße 1 – 3, 49661 Cloppenburg,**

folgender Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen abgeschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

a. räumlich

für die Firma Derby Cycle Werke GmbH.

in den Ländern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein sowie im Lande Niedersachsen für den Verwaltungsbezirk Oldenburg, die Regierungsbezirke Aurich und Stade sowie den Landkreis Harburg und die Stadt Papenburg.

b. persönlich

1. für die gewerblichen, auch die fachfremden Arbeitnehmer,
2. für alle Angestellten jeweils nach dem persönlichen Geltungsbereich der entsprechenden Manteltarifverträge,
3. für alle gewerblichen, kaufmännischen und technischen Auszubildenden.

§ 2 Sonderzahlungen

1. Arbeitnehmer und Auszubildende, die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben im Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen. Ausgenommen sind die Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.

2. Die Sonderzahlungen werden nach folgender Staffel gezahlt:

a) gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte

	ab 1997
nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	25 %
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	35 %
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	45 %
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	55 %

eines Monatsverdienstes

b) Auszubildende

Die Höhe der Sonderzahlungen beträgt ab 1997 55% der im jeweiligen Auszahlungsmonat fälligen tariflichen Ausbildungsvergütung.

Für Auszubildende, die die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht erfüllen, deren Ausbildungsverhältnis aber mindestens 3 Monate besteht, sind betriebliche Vereinbarungen über eine Sonderzahlung anzustreben.

3. Die Leistungen gelten als Einmalzahlungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

4. Für die Berechnung der Leistungen für Arbeitnehmer sind die manteltariflichen Bestimmungen über die Berechnung der Urlaubsvergütung (ohne zusätzliche Urlaubsvergütung) entsprechend anzuwenden.

5. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu der tariflichen Arbeitszeit bemisst, soweit die Teilzeitbeschäftigung nicht bereits bei der Berechnung gemäß Ziffer 4 berücksichtigt worden ist.

6. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer und Auszubildende, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung. Ruht das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten die volle Leistung.

§ 3 Übergang vom Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis im gleichen Betrieb

1. Ist das Ausbildungsverhältnis zum Zeitpunkt der Auszahlung in ein Arbeitsverhältnis übergegangen, so gilt § 2 mit Ausnahme der Ziffer 2 b.
2. Beim Übergang vom Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb werden 36 Monate als Betriebszugehörigkeit im Sinne des § 2 Ziffer 2 a. angerechnet, sofern die anzurechnende Ausbildungszeit abgeleistet worden ist.
3. Die Berechnung der Leistungen erfolgt nach § 2 Ziffer 4 und 5.

§ 4 Zeitpunkt der Auszahlung

1. Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.
2. Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag im Sinne des § 2 Ziffer 1 der 1. Dezember.

In diesem Fall ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.

3. Über Abschlagzahlungen können Regelungen in die Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.

§ 5 Anrechenbare betriebliche Regelungen

Leistungen des Arbeitgebers wie die Jahresabschlussvergütung, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u.ä. gelten als betriebliche Sonderzahlung im Sinne des § 2 dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch. Hierfür vorhandene betriebliche Systeme bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten und Laufdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
2. Er kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2001, gekündigt werden.
3. Der zwischen den gleichen Tarifvertragsparteien abgeschlossene Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen, in der Fassung vom 14. März 1994 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Protokollnotiz

Es besteht Einigkeit darüber, dass Arbeitnehmerinnen und weibliche Auszubildende, die unter das Mutterschutzgesetz fallen und erkrankte Arbeitnehmer und Auszubildende nicht von § 2 Ziffer 6 erfasst werden.

Cloppenburg, den 21. Februar 2008

Arbeitgeberverband
Oldenburg e. V.



Industriegewerkschaft Metall,
Bezirksleitung Hamburg,
Bezirk Küste

